

nischen Verfassungsordnung anspielen, liegen die Probleme aus Gründen auf der Hand, auf die in diesem Kapitel nur in Form von Hinweisen eingegangen werden kann: Unter dieser Annahme gerät der Versuch einer Definition von Art und Umfang dieses *Renvois* zu einer Aufgabe, die *interdisziplinär* ist und nicht nur der Praxis des Staatsgerichtshofes, sondern – und zwar *vor allem* – auch jener der Anderen Gerichte anvertraut ist; sollte der Staatsgerichtshof in StGH 1998/61 auf den *ordre public* zurückgegriffen haben und soll dieser Rückgriff mit Leben erfüllt werden, wird auf jene Vorgaben Rücksicht zu nehmen sein, die in der Tätigkeit der Anderen Gerichte in höchst unterschiedlichen Rechtsgebieten entwickelt worden sind. Diese ‚umgekehrt präjudizielle Bindung‘ ist mit der Funktion des Staatsgerichtshofes (Verfassungsgerichtsbarkeit) im Vergleich zu jener der Anderen Gerichte (einfache Gerichtsbarkeit) nicht ohne weiteres zu vereinbaren³⁴¹². Dem Staatsgerichtshof droht eine Prärogative zu entgleiten, derer die Autorität seiner Praxis bedarf³⁴¹³.

Auch aus diesem Grunde ist *nicht* davon auszugehen, dass das ‚Kerngehalts‘-Konzept von StGH 1998/61 mit dem Rechtsinstitut des *ordre public* deckungsgleich ist. Einer solchen Annahme widerspricht der *sittengesetzliche Ursprung* des *ordre public*, der mit dem *staats- und verfassungsrechtlichen Charakter* des Kerngehalts-Konzepts von StGH 1998/61 nicht zu vereinbaren ist, ebenso wie dessen *unselbständige Natur*³⁴¹⁴.

Vor diesem Hintergrund muss versucht werden, den Inhalt der ‚Grundprinzipien‘ der LV durch einen Rückgriff auf *andere Erkenntnisquellen* zu erschliessen. Als Evidenz kommen dabei vor allem die Praxis des Staatsgerichtshofes zum *Wesensgehalt der Grundrechte* einerseits und die *Postulatsbeantwortung* andererseits in Frage:

3412 Siehe zur präjudiziellen Wirkung von Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes Art. 42 Abs. 2 StGHG sowie für die Lehre Kley (Landesbericht) S. 24 mit dem Hinweis, dass in den Fällen einer Nicht-Berücksichtigung von Erkenntnissen des Staatsgerichtshofes ausserhalb des Anlaffunges die Möglichkeit besteht, gegen die in Frage stehende Entscheidung oder Verfügung eine Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsgrüze) zu erheben „und die Verfassungsfrage damit erneut dem Staatsgerichtshof zu unterbreiten. Dieser wird dann in der Regel seine frühere Rechtsprechung bestätigen und die Entscheidung oder Verfügung aufheben“.

3413 Siehe hierzu statt vieler Kley (Landesbericht) S. 28, wonach es die Funktion des Staatsgerichtshofes als Normenkontrollgerichtshof ausschliesst, dass sich dieser – der Staatsgerichtshof – „in Verfassungsfragen an die Auslegung einer anderen Instanz gebunden fühlt oder sieht“.

3414 In StGH 1996/3, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 15 des Entscheidungstextes, hat der Staatsgerichtshof vom *ordre public* als einem „Prinzip des im Fürstentum Liechtenstein geltenden internationalen Privatrechts“ gesprochen. „Eine allfällige Verletzung des *ordre public* kann nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit der Verletzung eines verfassungsmässig gewährleisteten Rechts geltend gemacht werden“.